Starke Ähnlichkeit besteht zwischen Verwaltung und Rechtsprechung. Die Verwaltung gestaltet; die Rechtsprechung entscheidet über abgeschlossene Einzeltatbestände. Beide sind an den Willen der Partei und an die staatliche Norm und ihre Auslegung durch die politisch entscheidende Instanz gebunden. Sie sind verpflichtet, die »sozialistische Gesetzlichkeit« zu wahren. Sie müssen also das Recht stets im Sinne des Fortschritts anwenden, wie die kommunistische Partei ihn versteht, also »parteilich«. Beiden gemeinsam ist ferner eine institutionelle Stellung, die sie zwingt, den Willen der Partei auszuführen¹⁴¹. Die Rechtsprechung wird wie die Verwaltung vom höchsten Staatsorgan entsprechend den Weisungen der Parteispitze geleitet und kontrolliert. So wird eine feste Verbindung mit dem »Volk« geschaffen, das heißt faktisch mit der Partei. Auf dieser Stellung beruht das, was in der marxistisch-leninistischen Rechtslehre als »Unabhängigkeit« der Richter verstanden wird¹⁴²

Die Rechtsprechung durch staatliche Gerichte ist sachlich beschränkt und wird weiter durch die Tätigkeit von gesellschaftlichen Organen, den »Gesellschaftsgerichten«, zurückgedrängt.

Die Kontrolle erstreckt sich auf die Verwaltung, insbesondere auf die Leitung der Wirtschaft, und auf die Rechtsprechung. Sie bezieht sich niemals auf die Überprüfung der Regierung oder der Normsetzung. Soweit besondere Organe mit ihr betraut sind, sind diese zwar unabhängig von den nachgeordneten Partei- und Staatsorganen, jedoch gebunden an die höchsten Partei- und Staatsorgane.

d) Der demokratische Zentralismus

In einem bestimmten Stadium der Entwicklung überträgt die kommunistische Partei ihr Strukturprinzip auf den Staatsapparat. Voraussetzung dafür ist, daß die Partei die Suprematie errungen hat. *Wippold* schreibt, ohne marxistisch-leninistische Partei könne sich der demokratische Zentralismus nicht entfalten. Volle Durchsetzung und Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus sei inhaltlich stets Durchsetzung und Stärkung der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei als Beherrschung des Lebensprozesses durch den Menschen selbst¹⁴³.

Der Begriff wurde auch in bezug auf den Staat zuerst von *Lenin* gebraucht¹⁴⁴. Er forderte eine zentrale Leitung der Afassen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft durch die sozialistische Staatsmacht. In der SBZ erläuterte zuerst *Bönninger* in seinem allerdings inzwischen wegen revisionistischer Tendenzen zurückgezogenen Lehrbuch des Verwaltungsrechts diesen Begriff als Zentralisation der Staatsmacht auf der Grundlage einer breit entfalteten Demokratie für die Werktätigen¹⁴⁵. *Weichelt* bezeichnet als sein Wesen die Einheit von straffer zentraler Leitung in den Grundfragen und gleichzeitig breiter Entfaltung der Schöpferkraft der Massen¹⁴⁶. *Polak* nennt als seine »grundlegenden Prinzipien«: die Einheit der wirtschaftlichen und politisch-staatlichen Leitung; die Füh-

¹⁴¹ Mampely aaO., S. 60.

¹⁴² Rudolf Hermann und Rolf Schüsseler, Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR, in Neue Justiz, Ost-Berlin, 1963, Nr. 5, S. 129 ff.

¹⁴³ Werner Wippold, Die Pariser Kommune - Keimform der Diktatur des Proletariats, in Staat und Recht, Ost-Berlin, 1961, Heft 3, S. 422 ff., hier S. 432.

¹⁴⁴ Leniny Staat und Revolution, aaO., S. 212 ff.

¹⁴⁵ Karl Bönninger, Das Verwaltungslehrbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Ost-Berlin, 1957, S. 64.

¹⁴⁶ Wolfgang Weichelty Die marxistisch-leninistischen Prinzipien der staatlichen Leitung und ihre Verwirklichung durch die Bezirkstage, in Einheit, Ost-Berlin, 1958, S. 1756.